

28. II. 1917

**Verkehrssteuer und Tariffrage.**

Dem Bestreben der Berliner Verkehrsgeellschaften, aus der drohenden Belastung durch die Regierungsvorlage über die Verkehrssteuern Kapital im Sinne einer ausgiebigen Tarifierhöhung zu schlagen, tritt jetzt der Magistrat Berlin in folgenden Ausführungen entgegen:

Von manchen Seiten wird die Annahme vertreten, daß der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs eine allgemeine Bewegung zugunsten umfassender Tarifierhöhung für die Verkehrsanstalten Groß-Berlins und anderer Großstädte zur Folge haben müsse. Ja, es scheint hier und da die Verkehrssteuer als ein willkommener Anstoß zur Neubelebung von Tarifplänen begrüßt zu werden, welche den Betriebsgeellschaften das Drei- bis Vierfache des Betrages der Steuer zuführen sollen. Wenn hierbei darauf gehofft wird, daß der Verkehrssteuer-Gesetzentwurf den Verkehrsunternehmungen ein Mittel an die Hand gebe, um eine solche Erhöhung auch gegen den Willen der Gemeinden zu erreichen, so gründet diese Hoffnung sich auf einen Irrtum. Der Gesetzentwurf gestattet dem Betriebsunternehmer nur solche Tarifänderungen, die zur Deckung der neuen Steuer bestimmt sind, und nur in diesem Rahmen kann der Unternehmer einen Anspruch durch Anrufung des Schiedsgerichts durchsetzen. Dagegen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 23 — unten — der Reichstagsdrucksache Nr. 631) ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ermächtigung des Unternehmers, einseitig Tarifänderungen aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes vorzunehmen, nicht soweit gehen könne, um auch Änderungen zu gestatten, an denen er sich für sonstige Steigerungen der Betriebsunkosten zu erholen beabsichtigt. Es würde ja auch einen niemals dagewesenen Eingriff in die gesamte Verkehrspolitik der Gemeinden bedeuten, wenn die Reichsgesetzgebung eine von ihr verhängte Steuer zum Anlaß nehmen wollte, um durch ein von Reichs wegen bestimmtes Schiedsgericht jede beliebige Erhöhung der Tarife ins Werk zu setzen. Natürlich bleibt trotzdem die Gefahr bestehen, daß auf die unbemittelte Bevölkerung bei Gelegenheit der Verkehrssteuer Mehrbelastungen überwältigt werden, welche das Bedürfnis der Wiedereinbringung der Steuer weit übertreffen. Die Bedenken, welche sich hieraus und aus anderen Gründen gegen die Unterwerfung der großstädtischen Verkehrsanstalten unter eine Verkehrssteuer überhaupt ergeben, müssen an anderer Stelle ausgetragen werden.